

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00222 vom 28. August 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00222

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00222 du 28 août 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00222 del 28 agosto 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems [KS ÜB WE IV], gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die (erneute) Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend angesichts der am 28. Dezember 2022 erfolgten Neuanmeldung ebenfalls frühestens ab diesem Datum in Betracht fällt, sind die ab 1. Januar 2022 gültigen Rechtsvorschriften anwendbar.

E. 1.2

Gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV muss mit einem Revisionsgesuch und gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV mit einer Neuanmeldung glaubhaft gemacht werden, dass sich der Invaliditätsgrad anspruchrelevant verändert hat. Der versicherten Person kommt ausnahmsweise eine Beweisführungslast zu (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Die Eintretensvoraussetzung des Glaubhaftmachens soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, mithin keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Rentengesuchen befassen muss (BGE 133 V 108 E. 5.3.1). Dies gilt auch für eine erneute Anmeldung nach einer vorangegangenen, aber befristeten Rentenzusprache (BGE 133 V 263 E. 6.1).

Hingegen kann diese Eintretensvorschrift nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die glaubhaft zu machende Änderung gerade jenes Anspruchselement betreffen muss, welches die Verwaltung der früheren rechtskräftigen Leistungsabweisung bzw. Leistungs

einstellung zugrunde legte. Vielmehr muss es genügen, wenn die versicherte Person zumindest die Änderung eines Sachverhalts aus dem gesamten für die Rentenberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum glaubwürdig darlegt. Trifft dies zu, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie selbstverständlich auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198 E. 3a und E. 4b; vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2).

Ist die Änderung nicht glaubhaft gemacht, wird auf das Revisionsgesuch oder die erneute Anmeldung nicht eingetreten (BGE 133 V 64 E. 5.2.5). Dabei wird die Verwaltung unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat. Daher hat das Gericht die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist, das heisst wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV

Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neu anmeldung eingetreten ist (BGE 109 V 108 E. 2b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 71 E. 2.2 mit Hinweisen).

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht nur zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache hat damit allein den formellen Gesichtspunkt des vorinstanzlichen Nichteintretens zum Gegenstand. Mit materiellen Anträgen hat sich das Gericht dagegen nicht zu befassen (BGE 121 V 1597 E. 2b, 116 V 2665 E. 2a, SVR 1997 UV Nr. 66 S. 225 E. 1a). 1. 3

Die versicherte Person hat die massgebliche Tatsachenänderung mit der Neuanmeldung glaubhaft zu machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach der Versicherungsnehmer (oder im Beschwerdeverfahren das Gericht) von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Das Gericht legt sodann der beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt bzw. die Aktenlage zu Grunde, wie sie sich der Verwaltung bei Erlass der Nichteintretensverfügung boten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_175/2019 vom 30. Juli 2019 E. 1.1 mit Hinweisen). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid vom 29. März 2023 auf den Standpunkt, nachdem der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 18. Februar 2022 eine befristete Rente zugesprochen worden sei, müsse sie mit ihrer Neuanmeldung mittels entsprechender Unterlagen eine Veränderung der Verhältnisse glaubhaft machen. Da sie trotz Aufforderung zum Einreichen von Beweismitteln keine Unterlagen eingereicht habe, könne auf das neue Gesuch nicht eingetreten werden (Urk. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde vom 27. April 2023

geltend, ihre Neuanmeldung vom 28. Dezember 2022 stütze sich auf den Bericht von Dr. med. B. ____, Facharzt für Chirurgie. Demnach sei die Arthrose situation im Bereich der MCP-Gelenke und der PIP-Gelenke der Digi III und IV rechts neu. Durch das Unfallereignis hätten sich multiple Gelenk-Deformierungen ergeben, welche schlussendlich

zum Funktionsverlust der Finger D3 bis D5 geführt hätten. Die betroffenen Finger könnten auch zukünftig nicht mehr für Gewichtsbelastungen oder manuelle Tätigkeiten eingesetzt werden (Urk. 1 S. 3). Die Arthroseproblematik sei neu aufgetreten und die Restbeschwerden hätten zu genommen. Aufgrund dessen könne sie ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr und eine angepasste Tätigkeit nur mit hohen Restbeschwerden ausüben. Eine mit der neu aufgetretenen Arthroseproblematik einhergehende Funktionseinschränkung der rechten Hand sei genügend glaubhaft gemacht (Urk. 1 S. 4). 2.3

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Beschwerdeantwort vom 8. Juni 2023 aus, da die Beschwerdeführerin seit dem 1. Oktober 2021 wieder in einem vollen Pensum arbeitsfähig sei, sei die ihr ab Januar 2021 zugesprochene Invalidenrente per Ende September 2021 befristet worden . Nach der Neuanmeldung vom 28.

Dezember 2022 habe sie die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass sie die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der letzten Verfügung glaubhaft machen müsse und dass sie dazu aktuelle Beweismittel wie etwa Arzt- und Spitalberichte nachreichen müsse. Auch habe sie ihr mitgeteilt, dass sie bei Nichteinreichung aktueller Beweismittel nicht auf das Gesuch eintreten werde . Trotz Kenntnis der Folgen der Nichteinreichung von Beweismitteln habe es die Beschwerdeführerin unterlassen, Beweismittel einzureichen. Daher habe sie nicht prüfen können, ob sich seit dem letzten Verfügungserlass die tatsächlichen Verhältnisse geändert hatten. Das Nichteintreten sei daher korrekt gewesen. Selbst der nun zusammen mit der Beschwerdeschrift eingereichte Bericht der C.____ AG vom 15. Dezember 2022 (Urk. 3) reiche nicht aus, um eine Verschlechterung glaubhaft zu machen, zumal die selben Diagnosen aufgeführt worden seien wie im Bericht des Universitätsspitals D.____ vom 4. August 2021 und auch im Übrigen keine Verschlechterung dokumentiert sei (Urk. 6). 3. 3.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin am 29. März 2023 auf die Neuanmeldung zu Recht nicht eingetreten ist. Prozessthema ist, ob die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht hat, dass sich ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert hat und zwar verglichen mit der letzten rechtskräftigen Verfügung, welcher eine materielle Prüfung des Rentenanspruchs zugrunde lag (BGE 133 V 108), mithin mit jener vom 18. Februar 2022 (Urk. 7/25, zur Begründung vgl. Urk. 7/18). 3.2

Diese war insbesondere gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung des Dr. med. E.____ , Facharzt für Orthopädie und Traumatologie, vom 9. August 2021

ergangen (vgl. das Feststellungsblatt, Urk. 7/13/4) . Dieser hatte fest gehalten , obwohl residuelle Einschränkungen verblieben seien, sei die Tätigkeit als Büroangestellte doch zu 100 % zumutbar (Urk. 7/12/21).

Zudem lag der Bericht des D.____ vom 4. August 2021 bei den Akten. Diesem ist zu entnehmen, die Wunde sei reizlos und der Faustschluss gelinge komplett, jedoch bestehe bei den Fingern III-V ein Extensionsdefizit. Die Beschwerdeführerin sei in der Mobilisierung ihrer Finger eingeschränkt und mache sich Sorgen, dass sie keinen geeigneten Arbeitsplatz finden werde (Urk. 7/12/ 17). 4.

4 .1

Im Rahmen eines Bewerbungskurses im Auftrag des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) fand am 5. Dezember 2022 ein Gespräch statt, an welchem auch eine Vertretung der Eingliederungsberatung der IV-Stelle teil nahm. Dokumentiert

wurde, die Beschwerdeführerin habe darauf hingewiesen, dass ihre rechte Hand andauern d eingeschränkt sei. Sie sei darüber informiert worden, dass sie bei einer ausgewiesenen Verschlechterung bei der IV-Stelle ein erneutes Gesuch stellen könne, und dass sie hierzu ein detailliertes Arztzeugnis einreichen müsse als Beweismittel. Der Kurs sei nach sieben Tagen abgebrochen worden und die Beschwerdeführerin sei krankgeschrieben worden (Urk. 7/33). 4.2

Am 28. Dezember 2022 meldete sich die Beschwerdeführerin erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 7/36). Dabei gab sie an, seit dem 9. Dezember 2022 bei Dr. B.____ in Behandlung zu sein wegen Schmerzen am Finger (Urk. 7/36/9). Mit ihrer Neuanmeldung hat die Beschwerdeführerin keine Unterlagen zur Glaubhaftmachung einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingereicht. Sie wurde deshalb von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 30. Dezember 2022

dazu aufgefordert, aktuelle Beweismittel -

zum Beispiel Arzt- oder Spitalberichte - nachzureichen, die sich zu einer allfälligen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass der letzten Verfügung äussern. Zum Nachreichen der Unterlagen wurde der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 8. Februar 2023 angesetzt (Urk. 7/38). Am 9. Januar 2023 beauftragte die Beschwerdeführerin Y.____ von F.____ GmbH, G.____, mit der Wahrung ihrer Interessen (Urk. 7/40). Dieser verlangte mit Eingabe vom 11. Januar 2023 Akteneinsicht und ersuchte um Erstreckung der Frist bis zum 28. Februar 2023 (Urk. 7/39).

Am 13. Januar 2023 wurde die F.____ GmbH, deren einziger Gesellschafter sowie Geschäftsführer Y.____ ist und war, in Z.____ GmbH umbenannt (vgl. den Handelsregisterauszug der Z.____ GmbH, abrufbar auf <https://zh.chregister.ch/cr-portal/suche/suche.xhtml>).

Unbestrittenermassen wurden am 20. Januar 2023 Y.____ die Akten elektronisch zur Verfügung gestellt (Urk. 7/41). Das Fristerstreckungsgesuch blieb unbeantwortet (vgl. Urk.

7/42). Innert - demnach nicht erstreckter -

Frist liess sich die Beschwerdeführerin nicht vernehmen und es gingen auch keine Unterlagen ein, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Vorbescheid vom 17. Februar 2023 das Nichteintreten auf das erneute Leistungsbegehren in Aussicht stellte, wobei der Vorbescheid an die Beschwerdeführerin persönlich und nicht an ihren Vertreter adressiert war (Urk. 7/43). Die Beschwerdeführerin legte in der Folge keine Unterlagen auf. Ihr Vertreter ersuchte am 28. März 2023 erneut um Akteneinsicht (Urk. 7/44). Mit Verfügung vom 29. März 2023 trat die IV-Stelle auf das neue Leistungsbegehren nicht ein (Urk. 7/46 = Urk. 2).

Am 1. April 2023 stellte sie dem Vertreter der Beschwerdeführerin die Akten zur Verfügung (Urk. 7/48). 4.3

4.3.1

Nach dem hiervor Gesagten spielt der Untersuchungsgrundsatz im Neuanmelungsverfahren nicht und die Aktenlage zum Zeitpunkt der Nichteintretensverfügung ist massgebend (vgl. E.

1.3

vorstehend). Es ist deshalb grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mangels glaubhaft gemachter Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auf die Neuanmeldung nicht eingetreten ist,

nachdem die Beschwerdeführerin ihr Gesuch innert an gesetzter Frist sowie auch bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht belegt hatte. 4.3.2

Vorliegend stellt sich indes die Frage, ob die Beschwerdeführerin hierzu in aus reichendem Ausmass die Möglichkeit hatte, nachdem das Fristerstreckungsgesuch ihres Rechtsvertreters vom 11. Januar 2023 (Urk. 7/39/1) gänzlich unbearbeitet blieb. Die Nichtbearbeitung des Gesuchs hatte zur Folge, dass die angesetzte Frist nicht erstreckt wurde und damit am 8. Februar 2023 (vgl. Urk. 7/38) abgelaufen ist. Die Beschwerdeführerin und ihr Vertreter haben indes auch bis Ende Februar 2023 - der Zeitpunkt, bis zu welchem die Fristerstreckung beantragt worden war (Urk. 7/39/1) - bzw. bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 29. März 2023 keine Unterlagen eingereicht. Es lag somit nicht an der fehlenden Bearbeitung des Fristerstreckungsgesuchs, dass keine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht wurde. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weshalb der nun im Beschwerdeverfahren eingereichte, vom 15. Dezember 2022 datierende Bericht von Dr. B. ___ (Urk. 3) nicht im Februar 2023 oder gar bereits zusammen mit der Neuanmeldung hätte eingereicht werden können. 4.3.3

Ein der Beschwerdegegnerin unterlaufener Fehler ist darin zu erblicken, dass sie ihren Vorbescheid vom 17. Februar 2023 (Urk. 7/43) trotz bestehendem Vertretungsverhältnis (Urk. 7/39-40) ausschliesslich der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt hat.

Eine Partei kann sich, wenn sie nicht persönlich zu handeln hat, jederzeit vertreten oder, soweit die Dringlichkeit einer Untersuchung es nicht ausschliesst, verbeistanden lassen (Art. 37 Abs. 1 ATSG). Im Sozialversicherungsrecht gilt der in Art. 37 Abs. 3 ATSG ausdrücklich verankerte Grundsatz, dass der Versicherungsträger seine Mitteilungen an den Vertreter einer Partei zu richten hat, solange diese ihre Vollmacht nicht widerrufen hat. Dieser Grundsatz dient im Interesse der Rechtssicherheit dazu, allfällige Zweifel darüber zu vernünftigen zu beseitigen, ob die Mitteilungen an die Partei selber oder an ihre Vertretung zu erfolgen haben, sowie um klarzustellen, welches die für einen Fristenlauf massgebenden Mitteilungen sein sollen (Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 2.2 mit Hinweisen).

Wird eine Verfügung trotz bekanntem Vertretungsverhältnis der versicherten Person direkt eröffnet und nicht ihrem Rechtsvertreter, darf ihr daraus kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 letzter Satz ATSG). Nach der Rechtsprechung führt dieser Mangel nicht schlechthin zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes mit der Folge, dass die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Art. 60 ATSG nicht zu laufen beginnen könnte. Vielmehr kann die fehlerhaft eröffnete Verfügung rechts beständig werden, wenn sie nicht innert vernünftiger Frist seit Kenntnis von deren Inhalt in Frage gestellt wird. Dies ist Ausfluss des auch in diesem prozessualen Bereich geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben, an dem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 2.3 mit Hinweisen).

Analoges gilt dementsprechend auch für die mangelhafte Eröffnung von Vorbescheiden. Die Beschwerdeführerin respektive ihr Vertreter hatten im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung vollumfängliche Aktenkenntnis (Urk. 7/48) und trotzdem nicht geltend gemacht, es seien ihr durch Verfahrensfehler Nachteile entstanden oder sie hätten

deswegen den Arztbericht nicht früher eingereicht (vgl. Urk. 1).

Die fehlerhafte Zustellung des Vorbescheids war nach dem Gesagten nicht kausal dafür, dass in den Akten, wie sie sich im Zeitpunkt des Erlasses des Nicht eintretensentscheids präsentierten, keine Verschlechterung dokumentiert war. 4.3.4

Nach dem Gesagten fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen wäre, im Verwaltungsverfahren medizinische Berichte einzureichen. Die versäumte Handlung kann im Beschwerdeverfahren nicht nachgeholt werden, da für die beschwerdeweise Überprüfung einer Nicht eintretensverfügung einzig der Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich der Verwaltung bot und die Aktenlage bei Erlass dieser Verfügung massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_175/2019 vom 30. Juli 2019 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen). Damit ist auch der beschwerdeweise (neu) aufgelegte Bericht von Dr. B.____ vom 15. Dezember 2022 (vgl. Urk. 3) unbeachtlich (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_266/2015 vom 29. Juni 2015 E. 4.1). 4.3.

E. 5

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 400.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.